



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. August 2016

Nummer 30

Inhalt

235	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 25. Juli 2016	Seite 313
236	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25. Juli 2016	Seite 315
237	6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 25. Juli 2016	Seite 318
238	Jahresabschluss 2013 der Stadt Köln	Seite 320
239	Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränke-dosenverbot im Stadionumfeld des RheinEnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf	Seite 320
240	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim	Seite 325
241	Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Ge-setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP.	Seite 326
242	Jahresabschluss 2015 der Kölner Seilbahn-Gesell-schaft mbH	Seite 326
243	Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnver-kehrsunternehmen zum 31. Dezember 2015	Seite 327
244	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebe-richt für das Wirtschaftsjahr 2015 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts	Seite 328

235 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 25. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund der §§ 1, 3, 6, 8 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gel-tenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1 Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öf-fentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Brandbekämp-fung (Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Not-ständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG).

II. Kostenersatz

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Köln verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 39 Abs. 4 BHKG entstan-den Kosten
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Scha-den vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei-geführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonder-lösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1 ,30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rah-men ihrer Gefährdungshaftung nach sonsti-gen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahr-zeughalter, wenn die Gefahr oder der Scha-den bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines An-

- hängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.

III. Schlussvorschriften

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einem kostenersatzpflichtigen Einsatz entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht besteht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26.07.2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S.523), außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 25. Juli 2016

I.	Kostenersatz	je Stunde
1.	Stundensätze Personal	
1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,00 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	59,00 €
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	83,00 €
2.	Stundensätze Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.1.1	Kommandowagen (KDOW)	
	Einsatzleitwagen (ELW)	210,00 €
2.1.2	Mannschaftstransportbus (M-BUS)	149,00 €
2.2	Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	216,00 €
2.2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	
	Trockentanklöschfahrzeug (TRO)	
	Pulvertanklöschfahrzeug (PTLF)	
	inkl. Feuerwehranhänger (FWA)	272,00 €
2.2.3	Drehleiter (DL)	261,00 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1	Personenkraftwagen (PKW)	210,00 €
2.3.2	Rettungsbus (R-BUS)	149,00 €
2.3.3	Kranwagen (FWK)	235,00 €
2.3.4	Rüstwagen (RW)	175,00 €
2.3.5	Gerätewagen (GW)	
	Lastkraftwagen (LKW)	274,00 €
2.3.6	Wechseladerfahrzeug (WLF)	
	inkl. Abrollbehälter (AB)	1.277,00 €
2.3	Wasserfahrzeuge	
2.3.1	Löschboot (LB)	574,00 €
2.3.2	Rettungsboot (RTB)	1.439,00 €

II. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

236 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 aufgrund der §§ 1, 3, 6, 8 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1 Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Brandbekämpfung (Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei

Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG).

§ 2 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde und wird gemäß § 26 BHKG durchgeführt. Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (5) Die Brandverhütungsschau wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen oder Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen.

§ 3 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 27 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Die Feuerwehr kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch die Veranstalterin oder den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als rechtzeitig, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 2 BHKG von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt wird, nimmt die Feuerwehr die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes wahr.
- (4) Wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BHKG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 BHKG die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Weitere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Auf Antrag kann die Feuerwehr weitere (Hilfe-)Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Zu diesen Leistungen gehören unter anderem:

- die Prüfung und Inbetriebnahme von Feuerwehrschlüsselkästen,
- die Unterstützung / Beteiligung bei Stör- und Mängelbeseitigung sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten an FSD und BMA,
- die Erstabnahme sowie weitere Überprüfungen von Brandmeldeanlagen gem. Punkt 11 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen AÜA der Stadt Köln sowie DIN 14675 und VDE 0833,
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- Beratungen zu Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten auch außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens,
- Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen nach DIN 14095
- Überprüfung bei Erstinbetriebnahme von Feuerwehraufzügen, Löschwasserbrunnen und sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen,
- Funkausleuchtung, Abnahme und Überprüfung von Gebäudefunkanlagen.

II. Gebühren für die Brandverhütungsschau

§ 5 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Fahrtkosten sowie Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Brandverhütungsschau gemäß § 5 Abs. 1 in brandschaulpflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (wie Kindergärten, Schulen, etc.) und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Köln in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

III. Gebühren für Brandsicherheitswachen und weitere Leistungen

§ 9 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für weitere (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenmaßstab des § 10.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Berechnung der Gebühr für weitere (Hilfe-) Leistungen gemäß § 4 ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde einer weiteren (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Für Wegezeiten wird pauschal pro Beamten des Brandsicherheitswachdienstes eine Stunde zusätzlich berechnet.

§ 11 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weitere (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, es sei denn die Feuerwehr hat dies zu vertreten.

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die

Stadt Köln gegenüber dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 11 Gebührenpflichtige die Stadt Köln von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 26.07.2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S.536) außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25. Juli 2016

I. Gebühren für weitere Leistungen gemäß § 4 je Stunde

1. Stundensätze Personal

1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	59,00 €
1.3 Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	83,00 €

2. Stundensätze Fahrzeuge

2.1 Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge

2.1.1 Kommandowagen (KDOW)	
Einsatzleitwagen (ELW)	210,00 €
2.1.2 Mannschaftstransportbus (M-BUS)	149,00 €

2.2 Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge

2.2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	216,00 €
2.2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF)	
Trockentanklöschfahrzeug (TRO)	
Pulvertanklöschfahrzeug (PTLF)	
inkl. Feuerwehranhänger (FWA)	272,00 €
2.2.3 Drehleiter (DL)	261,00 €

2.3 Sonstige Fahrzeuge

2.3.1 Personenkraftwagen (PKW)	210,00 €
2.3.2 Rettungsbus (R-BUS)	149,00 €
2.3.3 Kranwagen (FWK)	235,00 €
2.3.4 Rüstwagen (RW)	175,00 €
2.3.5 Gerätewagen (GW)	
Lastkraftwagen (LKW)	274,00 €
2.3.6 Wechselladerfahrzeug (WLF)	
inkl. Abrollbehälter (AB)	1.277,00 €

2.4 Wasserfahrzeuge

2.4.1 Löschboot (LB)	574,00 €
2.4.2 Rettungsboot (RTB)	1.439,00 €

3. Einsatzbestätigungen

je Bestätigung

Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	34,00 €
---	---------

II. Brandschauggebühren

je Stunde

Brandschau / Nachschau

Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b)

62,00 €

III. Gebühren für Brandsicherheitswachdienste

Stundensätze Personal

1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

46,00 €

1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes

67,00 €

IV. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

237 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 25. Juli 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 auf Grund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 530) – zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 26. Juli 2013 (ABl. Stadt Köln 2013, Nr. 32, S. 506) – wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)

- bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
- Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
- eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.“

2. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebühren werden auch erhoben:

1. für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden,
2. für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,
3. für Materialtransporte,
4. für vorsätzliche Alarmierungen.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister – Berufsfeuerwehr, Amt für Feuererschütz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz – in

einem den Gebührenschuldern bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 3 den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.“

5. § 7 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb einer Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs für eine Bereitstellungszeit von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde der Bereitstellungszeit wird eine halbe Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs erhoben.“

6. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, Fahrerin/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben. Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug wird die halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben.“

7. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001

1. Gebühren für Transporte

1.1 mit Krankenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes bei Beförderung einer Person 336,00 €

1.2 mit Krankenkraftwagen außerhalb des Stadtgebietes 6,90 €
pro Kilometer zusätzlich zu Ziff. 1.1

1.3 Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.1 und 1.2 berechnete Gebühr um 25 %. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.

2. Gebühren für notärztliche Leistungen

2.1 Notarztgebühr einschließlich einer ärztlich begleiteten Verlegungsfahrt im Notarzteinsatzfahrzeug bei Untersuchung/Begleitung einer Person 369,00 €

2.2 Einsatz einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1

2.3 Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle / in ei-

nem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.1 und 2.2 um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/ beförderten Personen anteilig erhoben.

3. Bestelltes Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung

3.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit volle Gebühr gem. Ziff. 1

3.2 jede weitere angefangene halbe Stunde halbe Gebühr gem. Ziff. 1

4. Bestelltes Bereithalten einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden

4.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit volle Gebühr gem. Ziff. 2

4.2 jede weitere angefangene halbe Stunde halbe Gebühr gem. Ziff. 2

5. Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden halbe Gebühr gem. Ziff. 1 und 2

6. Materialtransport volle Gebühr gem. Ziff. 1

7. Vorsätzliche Fehlalarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

238 Jahresabschluss 2013 der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 28.06.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2013 festgestellt und gleichzeitig der Oberbürgermeisterin gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 180.694.527,10 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat am 02.06.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2013 wurde nach § 101 GO einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in Bezug auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Köln sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Auf die Prüfung hinsichtlich der Haushaltsplanung und der Haushaltsführung sowie der Teilergebnisrechnungen wurde dabei verzichtet.

Die Prüfung hat zu einigen Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat einzuschränken ist:

- Die im Bestätigungsvermerk des Berichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgeführten Mängel zum Ausweis und der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und zu den Wertabschlägen bei Straßen sind zum Jahresabschluss 2013 nicht ausgeräumt.
- Inventuren wurden nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und Zeitrahmen durchgeführt, so dass eine Überprüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit des Vermögens noch aussteht.
- Die Buchführung ist durch die Beibehaltung des alten Kassensystems kein geschlossenes System und eine Abstimmung der Systeme ist nicht möglich. Eine buchhalterisch korrekte Fortschreibung der Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände ist nicht gewährleistet.
- Die Finanzrechnung ist in der aktuellen Form nicht angemessen prüfbar. Der Bestand an liquiden Mitteln ist der laufenden Buchhaltung nicht zu entnehmen und damit ein unterjähriger Abgleich mit der Finanzrechnung nicht möglich.

- In der Umsetzung der Buchführung sind eine Vielzahl von Fehlbuchungen, Ein- und Ausbuchungen auf den gleichen Konten sowie systematischen Differenzen (Verrechnungskonten, Ergebniskonto passt nicht zu Finanzrechnungskonto) festzustellen, die zu einer Intransparenz oberhalb der Toleranzschwelle führen.
- Die Umsetzung der Buchführung führt zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnung.

Bei der Abfassung dieses Testats fanden Besonderheiten, wie insbesondere die Entscheidung, das kamerale Kassensystem beizubehalten und der Verzicht auf fachliche Unterstützung, Berücksichtigung. Diese Entscheidungen wurden zu einem frühen Zeitpunkt der NKF-Einführung bzw. noch davor getroffen und haben bis heute deutliche Auswirkungen. Für ein geschlossenes Buchführungssystem und eine deutliche Verbesserung der Buchführungsqualität ist zwingend kurzfristig Sorge zu tragen; anderenfalls ist der Bestätigungsvermerk in dieser Form nicht aufrecht zu erhalten.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht mit den vorstehenden Einschränkungen dennoch im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köln.“

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Köln und der Lagebericht werden bei der Kämmerei der Stadt Köln, Zimmer 332, Heumarkt 14, 50667 Köln, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Köln, den 27. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

239 Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im Stadionumfeld des Rhein-EnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Köln stattfindenden Pflichtspiele des 1. FC Köln oder anderer Fußballvereine in der Fußballbundesliga und dem Pokalwettbewerb, Freundschaftsspiele des 1. FC Köln, Spiele internationaler Wettbewerbe sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungstätte nutzen, wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Gläsern, Glasflaschen sowie von Getränkedosen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot gilt ab der Saison 2016/17, beginnend mit dem ersten Pflichtspiel der 1. Bundesliga am 26.08.2016, bis auf Weiteres.

Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Von der Aachener Str. über den Brauweilerweg, übergehend in die Lovis-Corinth-Str. in nördlicher Verlängerung bis Ecke Hermann-Garke-Weg, von dort bis zum Walter-Binder-Weg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Belvederestr., hier in südlicher Richtung bis Ecke Kämpchensweg, entlang Kämpchensweg, übergehend in den Lövenicher Weg bis Ecke Wendelinstr., entlang der Wendelinstr., entlang Kirchenhof bis über die Brücke, dann entlang Horremer Str., Linnicher Str., Herbsthaler Str. bis Aachener Str., diese entlang bis zum Knotenpunkt Aachener Str./ Alter Militärring, entlang Militärringstr. in südlicher Richtung bis Ecke Junkersdorfer Str., diese entlang bis zum Guts-Muths-Weg, Guts-Muths-Weg um die Jahnwiese herum bis Junkersdorfer Str., Junkersdorfer Str. in westliche Richtung bis Am Römerhof, diesen entlang bis zur Aachener Str., von hier bis zur Ecke Brauweilerweg.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils drei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende.
4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Gefahrenlage

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot wird vor dem Hintergrund der weiterhin anzunehmenden hohen Gewaltbereitschaft der Ultras und Hooligans des 1. FC Köln und anderer Vereine unbefristet für die kommenden Fußball-Bundesliga-Saisons ab der Saison 2016/17, beginnend mit dem ersten Pflichtspiel der 1. Bundesliga am 26.08.2016, erlassen. Das zuletzt für die vergangenen Spielsaisons seit dem Jahr 2012 ausgesprochene, zeitlich begrenzte Verbot im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat erheblich dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

1.) Bericht der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) NRW

Nach den Jahresberichten der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) des Landeamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch Ultras, Hooligans und der nach der Terminologie der ZIS genannten „Fans der Kategorie C“ (gewaltsuchende Zuschauer) seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau. Mit über 7.500 Freiheitsentziehenden Maßnahmen und daraus resultierend über 6.300 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2014/2015 an den Standorten beider Bundesligen blieben die polizeilich registrierten Straftaten auf dem hohen Stand der Saison 2012/2013. Die Zahl von insgesamt 1204 verletzten Perso-

nen (ohne Unfallopfer) in den ersten drei Ligen im Zeitraum 2014/2015 unterstreicht leider auf eindrucksvolle Weise das konstant bleibende aggressive Verhalten der oben beschriebenen Gruppe. Dies wird auch durch eine aktuelle Mitteilung des Kölner Polizeipräsidenten bestätigt.

Das Verbot basiert auf der belegten Erkenntnis, dass gewalttätige Störer unter dem Deckmantel des sportbegeisterten Fans die Bühne des Sports national wie international nutzen, um mit Gewalttaten und weiteren anlassbezogenen Straftaten innerhalb und außerhalb der Sportstätten die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

2.) Vorfälle aus den Spielsaisons ab 2008

Im Einzelnen begründet sich die Anordnung des Glas-, Glasflaschen- und Getränkeverbotes auf den Einsatzerfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage des 1. FC Köln der Saison 2008/2009 sowie den Spielen des 1. FC Köln aus den vergangenen Spielzeiten ab dem Jahr 2009 bis zum Ende der Saison 2015/16. Diese folgende Aufzählung ist nicht abschließend; sie beinhaltet nur die spektakulären Fälle, die auch vielfach ein überregionales Medieninteresse hervorriefen.

a) Heimspiele

Seit dem Beginn der Rückrunde in der Saison 2008/2009 konnte eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere von Angehörigen der „Ultra-Bewegung“, festgestellt werden. Diese Steigerung des vorher nur latent vorherrschenden Gewaltpotenzials wurde auch durch eine hohe Anzahl von Strafanzeigen dokumentiert. Anlässlich des Bundesligaspiels am 14.03.2009 zwischen dem 1. FC Köln und dem VfL Borussia Mönchengladbach (Bundesliga) kam es bei der Durchfahrt der Sonderbahnen der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die mit Anhängern des Gastvereins besetzt waren, zu massiven Würfen mit Bierflaschen und Biergläsern gegen die Bahnen. Dabei wurden mehrere Scheiben zerstört, es entstand hoher Sachschaden. Personen in den Bahnen bzw. im Bereich der Gehwege waren erheblich gefährdet. Ebenso wurden die Gästefans aus Mönchengladbach und Einsatzkräfte der Polizei während des Fußweges von der KVB-Schleife zu dem Gästeblock fortwährend mit Glasflaschen und Gläsern beworfen. Der zurückgelegte Weg war anschließend mit Glasscherben übersät. Auch im Bereich der Vorwiese und der Abelbauten kam es zu Flaschenwürfen, als sich rivalisierende Fangruppen gegenüberstanden. Im Laufe des Einsatzes wurden neun Personen, darunter acht Polizeibeamte, verletzt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Auch beim Heimspiel am 05.04.2009 gab es eine gewaltsame Auseinandersetzung auf der Jahnwiese und bei anderen Begegnungen war das Aufeinandertreffen gewaltbereiter Gruppen beider Vereine stets durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet. Teilweise wurden durch Würfe mit Glasflaschen und Dosen Polizeibeamte verletzt.

Dies verdeutlicht eine hohe Gewaltbereitschaft unter Einsatz von Glas in der Ultradbewegung und den Hooligans des 1. FC Köln sowohl bei Heim- als auch Auswärtsspielen.

In der Saison 2010/2011 war nahezu jedes Heimspiel durch gewalttätige Auseinandersetzungen geprägt. Häufig war die Vor- und Nachspielphase von aggressivem Verhalten gekennzeichnet und es kam zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen den gewaltbereiten Gruppen und teilweise Polizeibeamten (21.08.2010,

22.12.2011, 05.02.2011, 13.02.2011, 14.05.2011). Die Busse auswärtiger Besucher und Mannschaften wurden von vermummten Ultras und/oder Hooligans bei der Anreise mit Baseballschlägern, Steinen und Flaschen angegriffen und zum Teil beschädigt (12.09.2010, 15.10.2010, 26.10.2010, 22.12.2010). Darüber hinaus kam es an diesen Tagen regelmäßig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, an anderen Orten mit Sachbeschädigungen und Körperverletzungen (30.10.2010, 22.01.2011, 13.02.2011, 30.04.2011, 14.05.2011, 28.05.2011). Beim Heimspiel gegen den FC Bayern München am 05.05.2012 kam es nach dem aus Sicherheitsgründen um 0,5 Minuten vorgezogenen Abpfiff, als der sportliche Abstieg definitiv besiegelt war, zu einem offensichtlich im Vorfeld abgesprochenen Platzsturm in Verbindung mit Pyrotechnik aus dem Stehplatzbereich der Südkurve. Auch in diesem Fall konnten durch die gemeinsam zwischen den Netzwerkpartnern im Vorfeld abgesprochenen und durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsorgane, Gefahren für Leib oder Leben der anwesenden Fans verhindert werden.

Zuletzt wurden anlässlich des Bundesligaspiels am 28.07.2013 gegen Fortuna Düsseldorf bei der Anreise der Düsseldorfer Fans insgesamt sechs Sonderbahnen der KVB durch u.a. Glasflaschen und Dosenwürfe erheblich beschädigt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Ebenfalls wurden zwei voll besetzte Gästefanbusse kurz vor Erreichen des Gästebusparkplatzes P4 durch Flaschen- und Steinwürfe beschädigt. Am 20.09.2013 zum Heimspiel gegen Kaiserslautern wurden die KVB Sonderbahnen mit den Gästefans bei der Anreise zum Stadion durch u.a. Glasflaschen beworfen und erheblich beschädigt. Auch an diesem Tag war es allein Glückssache, dass weder Gästefans, Mitarbeiter der KVB noch Polizeibeamte verletzt wurden. Am 21.04.2014 wurden beim Heimspiel gegen VfL Bochum die Sonderbahnen der KVB mit den Gästefans bei der Anreise u.a. mit Glasflaschen beworfen. Die Bahnen wurden in diesem Fall allein durch einen glücklichen Zufall nicht beschädigt.

b) Auswärtsspiele

Die hohe Gewaltbereitschaft der Szene wird insbesondere auch bei Auswärtsspielen sichtbar. So kam es beispielsweise bei den Auswärtsspielen des 1. FC Köln am 27.11.2009, am 27.02.2010 und am 10.02.2010 (DFB-Pokalspiel) u.a. auch zu Glasflaschenwürfen gegen Ordner, Polizeibeamte und unbeteiligte sportinteressierte Stadionbesucher, teilweise mit Verletzungsfolgen. Am 07.05.2011 konnte eine verabredete Drittortauseinandersetzung nur durch die Ingewahrsamnahme von 28 Kölner Ultras und/oder Hooligans verhindert werden. Am 29.01.2011 in St. Pauli gestaltete sich bereits die Ankunft im Hbf Hamburg problematisch, da der von Kölner Ultras organisierte Sonderzug unter massivem Abbrennen von Pyrotechnik in den Bahnhof einfuhr. Im Bahnhof kam es zu Auseinandersetzungen zwischen diesen Kölnern und den eingesetzten Polizeibeamten. Bei Ausschreitungen in der Nachspielphase mussten auf der Reeperbahn 124 Kölner Ultras und/oder Hooligans zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen werden.

Beispielhaft ist weiter der Angriff von Kölner Ultras auf einen Fanbus aus Mönchengladbach nach deren Auswärtsspiel in Nürnberg am 04.03.2012 (*Kölner waren auf der Rückreise vom Auswärtsspiel in Hoffenheim*). Ein Fanbus mit 50 Fußballfans aus Mönchengladbach besetzt wurde während der Fahrt auf

einer dreispurigen Autobahn (A 3) genötigt, den Fahrstreifen zu wechseln und einen Rastplatz anzusteuern. Zum Auswärtsspiel in Hannover reisten zwei Reisebusse aus Köln, besetzt mit ca. 100 Kölner Hooligans der Kategorie -C- konspirativ an. Im Rahmen des dortigen Fußballspiels sollte es zu einer sogenannten abgesprochenen Drittortschlägerei mit Personen aus der gleichartigen Problemszene von Hannover 96 kommen. Dies konnte durch massiven Einsatz von Polizeikräften verhindert werden.

Beim Auswärtsspiel am 04.05.2013 in Bochum wurden nach der Ankunft der Kölner Fans im Hauptbahnhof die dort zur Begleitung eingesetzten Polizeibeamten mit Dosen und Flaschen beworfen. Des Weiteren lieferten sich Kölner Ultras beim DFB-Pokalspiel in Trier am 03.08.2013 Auseinandersetzungen mit Glasflaschen in der Innenstadt. Zuletzt wurden am 05.10.2013 beim Auswärtsspiel in Karlsruhe Einsatzkräfte der Polizei durch die Kölner Problemfanszene massiv u.a. mit Glasflaschen beworfen. Durch den gezielten Flaschenwurf wurde ein Polizeibeamter verletzt. Vor dem Testspiel des 1. FC Köln gegen Schalke 04 am 18.01.2014 kam es in der Kölner Innenstadt am Rudolfplatz zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen Kölner Ultras und ebensolchen Gruppierungen aus Gelsenkirchen und Dortmund. Ein Schalke-Fan wurde dabei lebensgefährlich verletzt.

3.) Sog. Sicherheitsspiele

In der 1. Bundesliga wird es in den kommenden Saisons eine Vielzahl von sog. „Sicherheitsspielen“ geben (z.B. B. Leverkusen, Bor. Mönchengladbach, E. Frankfurt, Schalke 04), da diese Vereine ebenfalls über entsprechend gewaltsuchende Zuschauer verfügen. An immer mehr Spielorten der ersten drei Fußballligen werden daher mittlerweile durch die Kommunen Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot ausgesprochen.

4.) Weiterhin bestehende Gefahrenlage

Es zeichnet sich weiterhin eine verschärfte Sicherheitslage im Kölner Stadionbereich ab. Es ist zu befürchten, dass es auch anlässlich der anstehenden Begegnungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen Glasbehälter oder noch zielsicherer zu werfende, nicht entleerte Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Aufgrund der Einsatzerfahrungen ist zu befürchten, dass sich die Kölner Fans der Kategorie -C- entsprechend der Einordnung der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) im näheren Umfeld des Stadions (gesamter Kreuzungsbereich Aachener Str./Alter Militärring) immer wieder gegenüber den gegnerischen Fans „zeigen“ und deutlich machen werden, wem die Stadt respektive das Stadion „gehört“. Gelegenheit dazu bieten insbesondere einige Gaststätten in Stadionnähe, die von den Fans der Kategorie -C- (nach ZIS) als Treffpunkte genutzt werden. Bei Aufeinandertreffen der verfeindeten Gruppierungen sind hier hooligantypische Auseinandersetzungen zu erwarten. Dabei kommt es zu Wanderbewegungen mit hoher Fluktuation, da die gewaltbereiten Ultras und/oder Hooligans selbst Aufklärung betreiben, an welchen Standorten die Polizei stationiert ist. Dass – soweit möglich – hierbei auch Glasflaschen und Dosen zum Einsatz kommen, ist hinreichend belegt worden.

Ein räumlich enger begrenztes Glasverbot existiert bereits im Bereich des Sportparks Müngersdorf gemäß § 31 der Kölner Stadtordnung. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z.B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben. Der weiter definierte

Bereich dieser Verbotsverfügung hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die bekannten Treffpunkte der Kölner Ultras und/oder Hooligans, am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse / Militärringstrasse / Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Problemfans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Das Glas- und Dosenverbot hat dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer, aber auch der Einsatzkräfte zu verbessern. Das ausgesprochene Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot bei Heimspielen hat sich damit offenkundig bewährt. Darüber hinaus erleichterte diese mittlerweile etablierte Maßnahme den eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Ultras und/oder Hooligans der gegnerischen Mannschaft galt.

II. Zu den Verfügungspunkten 1. bis 4.

1.) Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Sicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden.

Diese Voraussetzungen liegen für das Glas- und Dosenverbot im Umfeld des RheinEnergieStadions für die ab der Saison 2016/17 stattfindenden Fußballspiele vor. Das Glasverbot beginnt mit dem ersten Spieltag der 1. Bundesliga am 26.08.2016 und gilt bis auf weiteres.

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot ist eine notwendige Maßnahme, um die Gefahr abzuwehren. Bei den Spielen ist im Umfeld des Stadions mit ausgelassenem sowie aggressivem Verhalten zu rechnen. Es kommt häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, in deren Rahmen – wenn verfügbar – auch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Die Gefahr massiver Körperverletzungen wird dadurch deutlich erhöht.

Erhebliche Gefahrensituationen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstehen, sind auch für die in den kommenden Saisons stattfindenden Fußballspiele im Nahbereich des RheinEnergieStadions konkret zu befürchten. Diese Prognose stützt sich auf die einschlägigen Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere auf Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Köln. Aufgrund des mittlerweile seit mehreren Jahren gezeigten Verhaltens dieser Kölner Gruppen besteht sie bis auf weiteres. Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des 1. FC Köln hinaus auch erforderlich für Pflichtspiele anderer Vereine in der Bundesliga oder im Pokalwettbewerb sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zu-

zumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Stadionnähe mitführen, weil sie dort wohnen. Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ihnen die als Wurfgeschosse geeigneten Gegenstände von aggressiven Fans abgenommen werden. Die Anwohner, die sich auf dem Heimweg befinden, halten sich darüber hinaus im zu ihrer Wohnung führenden öffentlichen Straßenraum nicht lange auf, so dass keine große Gefahr besteht, in einen Konflikt verwickelt zu werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas, Glasflaschen oder Dosen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese Handlungstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie. Allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas, Glasflaschen und Dosen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den Ultras und/oder Hooligans durch das Einbringen zur Verfügung. Sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrissen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden. Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nicht-verantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder Ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Die Voraussetzungen liegen vor. Denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Flaschenwerfer, sind nicht wirksam möglich. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

2.) und 3.) Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Köln beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Der definierte Verbotsbereich hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die als bekannte Treffpunkte der Kölner Ultras und/oder Hooligans, am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse / Militärringstrasse / Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Ultras und/oder Hooligans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Die Fans der Gastmannschaften reisen mit Regelzügen und Straßenbahnen der KVB, individuell mit PKW und mit Bussen an. Szenarien, wie bei den vergangenen Heimspielen (gegen Mönchengladbach und Leverkusen) sind somit sowohl auf dem Busparkplatz P 4 (Walter Binder Weg), bei der Durchfahrt von KVB-Bahnen an der Kreuzung Aachener Straße/Alter Militärring und im Bereich der Vorwiesen sowie vor dem Gästeeingang Nordost nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Versuche der Kölner Problemszene gegeben, die Busse bei der An- und Abfahrt auf dem P 4 aus den umliegenden Waldflächen heraus mit Pyrotechnik und gezielten Flaschenwürfen zu beschädigen. Nur aufgrund des massiven Einsatzes von Polizeikräften konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Nicht zuletzt aufgrund des geschilderten Verhaltens der Kölner Ultras und/oder Hooligans wurde mit der Grenze Kämpchensweg die vom P 4 aus betrachtet östliche Waldfläche inklusive der fußläufigen Zuwege in die Verbotsfläche mit aufgenommen.

Zusätzlich wird durch die Grenzlinie über die Wendelinstr. zur Horremer Str. - Linnicher Str. der gesamte P 1 Stadionparkplatz mit erfasst. Vom P 1 aus gibt es über eine Fußgängerbrücke zum Kirchenhof die direkte Zugangsmöglichkeit zur Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring mit den bekannten Kölner Fanlokalen.

Die in dem Bereich um das Stadion gelegenen Gastronomen und Kioske erhalten separate, dem Einzelfall entsprechende Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Glasflaschen und Getränkedosen bzw. den Ausschank in Gläsern usw. auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen temporär regeln. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass auch insbesondere nicht sorgfältig entsorgte, sondern achtlos weggeworfene bzw. abgestellte Glasflaschen und Gläser von radikalen Anhängern in einer gewaltsamen Auseinandersetzung gewissermaßen „aufgesammelt“ wurden und so wiederum als Wurfgeschosse zur Verfügung standen. Ebenso können in einem Konflikt leicht Flaschen, Gläser und Getränkedosen ggf. Unbeteiligten entrissen und so als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Diesem Missbrauch gilt es ebenfalls vorzubeugen.

Die Anordnung des Glasverbotes ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) bzw. Dosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus. Dieser Gemeinwohlbelang rechtfertigt ein solches Glas- und Getränkedosenverbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, das Eigentum oder die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Fans, der Zuschauer, Ordnungskräfte und Unbeteiligter sowie eine gefahrlose, ungehinderte Durchführung des Fußballspiels einschließlich An- und Abreise zu gewährleisten, ist es erforderlich, zeitlich begrenzt in die Rechte der Gewerbetreibenden (in die gewerbliche Tätigkeit) und die Allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der betroffenen Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, die in dem zeitlich und örtlich eng begrenzten Raum aus Glas bzw. aus Dosen ihre Getränke zu sich nehmen möchten. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit

denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

4.) Die sofortige Vollziehung der Verwaltungsakte wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen:

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch die missbräuchliche Benutzung von Glasbehältnissen und Getränkedosen ausgehen können. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasgebinden in öffentlichen Bereichen temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird weder die Versorgung der Bevölkerung noch der Gäste des Stadions mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoffbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

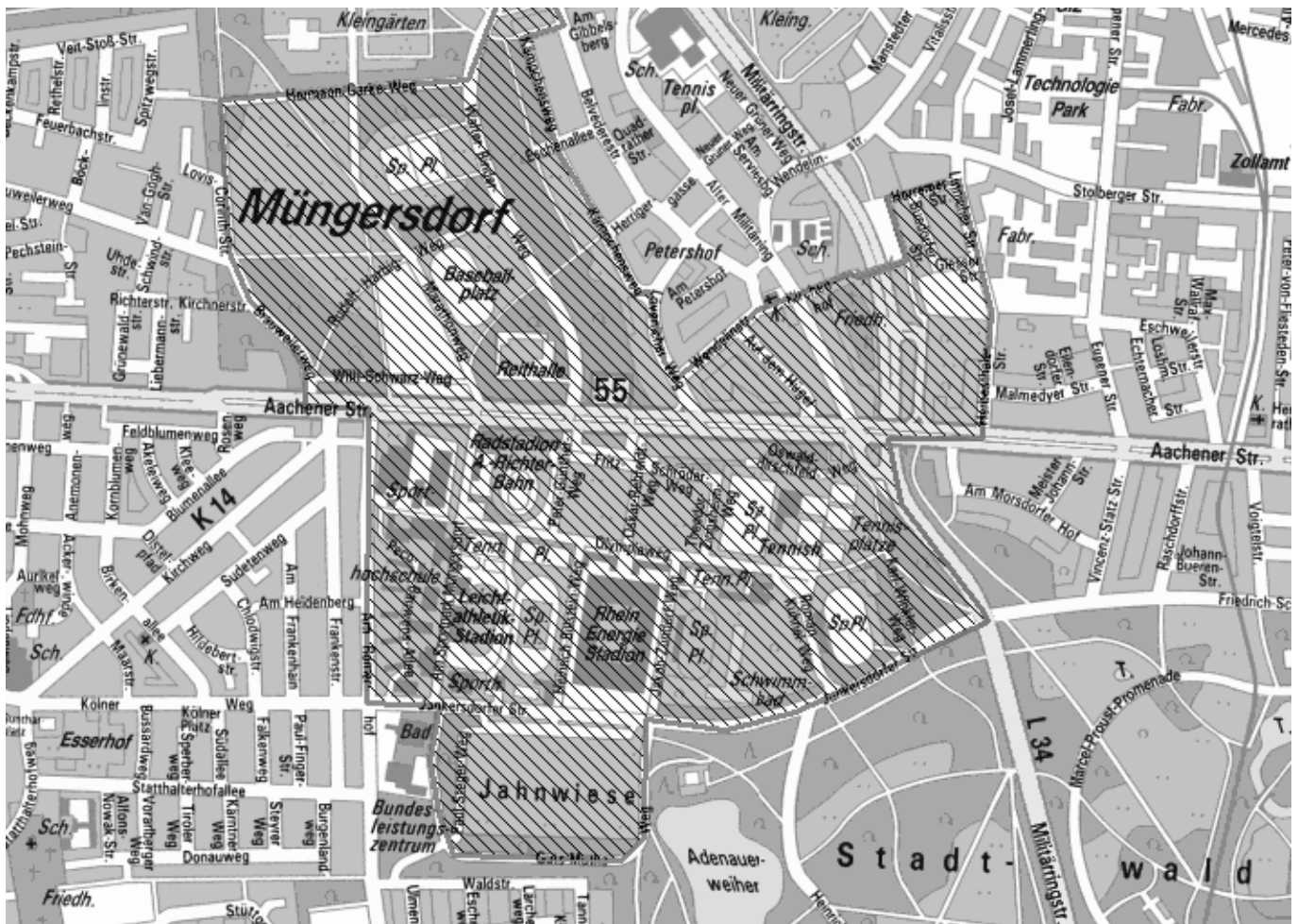
Hinweise:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

In Vertretung

gez.
Ute Berg



240 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 72477/04 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet südlich des Gauweges bis zur Wichheimer Straße zwischen der Straße Klein Herl und den Gleisanlagen (ausgenommen die Grundstücke Klein Herl 15 bis 17 sowie Wichheimer Straße 169 bis 171)
Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim

Der Bebauungsplan Nummer 72477/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser

Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 72477/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**241 Bekanntmachung
Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.**

Die MesseCity Köln Generalübernehmergesellschaft mbH & Co. KG, Heegbarg 30, 22391 Hamburg hat die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Förderung von Grundwasser zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung in Höhe von 9.500.000 m³ pro Jahr und dessen Ableitung in den Rhein beantragt.

Im Rahmen der Neubaumaßnahme des Quartiers MesseCity ist die Absenkung des Grundwassers im Bereich der Baugruben erforderlich. Hierzu soll mit Hilfe von 95 Brunnen der

Grundwasserspiegel je nach Baufeld und Fortschritt um maximal 4 m abgesenkt werden. Das maximale Absenkziel liegt bei 36,65 m ü. Normalhöhennull (NHN) und befindet sich damit oberhalb des niedrigsten, vor Ort gemessenen Grundwasserspiegels von 36 m ü. NHN. Eine Absenkung über den natürlichen Grundwasserschwankungsbereich hinaus ist nicht erforderlich. Ab einem Grundwasserstand von 42,50 m ü. NHN im Bereich des Bauvorhabens wird die Grundwasserhaltung eingestellt. Es findet eine kontrollierte Flutung der Baugrube statt. Das geförderte Grundwasser wird über drei Leitungen in den Rhein bei Rheinkilometer 688+62 eingeleitet. Das geförderte Grundwasser wird regelmäßig vor der Einleitung in den Rhein analysiert.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingesehen werden.

Köln, den 27.07.2016

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Konrad Peschen
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

242 Jahresabschluss 2015 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH hat am 07. April 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 fest, der mit einer Bilanzsumme von 1.915.081,41 € und einem Jahresergebnis vor Gewinnabführung an die Gesellschafterin KVB AG von 321.632,13 € abschließt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Gesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 29. März 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Geschäftsführung

243 Jahresabschluss der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen zum 31. Dezember 2015

Die Gesellschafterversammlung der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen hat am 14. Juli 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2015 fest, der mit einer Bilanzsumme von 207.268,37 Euro und einem Jahresergebnis vor Verlustübernahme von -12.561,74 Euro abschließt. Aufgrund des Organvertrages mit Ergebnisausschlussvereinbarung vom 9. Oktober 2006 hat die Kölner Verkehrs-Betriebe AG den Verlust ausgeglichen.“

Der Jahresabschluss kann bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. Obergeschoss, Bereich 313 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt war, erteilte am 15. März 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westigo GmbH Eisenbahnverkehrsunternehmen, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäfts-

führers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 15. Mai 2016

Die Geschäftsführung

244 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt. Der Verwaltungsrat fasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Zustimmung des Rates der Stadt Köln einstimmig folgende Beschlüsse mit folgender Einschränkung:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015
 - Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 26.771.089,20 €
 - Entnahme aus der Kapitalrücklage 1.513.541,83 €
 - Bilanzgewinn in Höhe von 74.384.129,87 €
- Billigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015
- Entlastung des Vorstandes der StEB für das Wirtschaftsjahr 2015
- Zuführung des Bilanzgewinns in 2016 i. H. v. 74.384.129,87 € in die Gewinnrücklage nach § 266 Abs. 3 A. III HGB

Der Rat der Stadt Köln stimmt in seiner Sitzung am 28.06.2016 einstimmig den folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, (StEB), zu:

1. der Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von 26.771.089,20 Euro und einem Bilanzgewinn von 74.384.129,87 Euro
2. der Zuführung des Bilanzgewinns in Höhe von 74.384.129,87 Euro zu den Gewinnrücklagen nach § 266 Abs. 3 A III HGB.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 beauftragte PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Herr Dr. Ellerich und Frau Lickfett, hat am 14.03.2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetz-

lichen Vertreters, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, Zimmer 343, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, verfügbar gehalten.

Köln, den 27.07.2016

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungs-
betriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen
Rechts
gez. Franz-Josef Höing

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-220 74, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.